

256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 10. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

1971, 785/1974, 340/1978 und 133/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 467/

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolldarfs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: 90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10) - Eigelb:	
11 - - getrocknet:	
B - anderes:	
ex B - anderes als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren	
19 - - sonstiges:	
B - anderes	
(90) - andere:	
91 - - getrocknet:	
B - andere:	
ex B - andere als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren	
99 - - sonstige:	
B - andere	

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag des Beirates (§ 10) für einzelne oder alle der im § 1 genannten Waren durch Verordnung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Schwellenpreise festzusetzen. Wenn eine Festsetzung oder Änderung von Schwellenpreisen zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele notwendig ist, hat der Beirat einen entsprechenden Vorschlag zu erstatten. Erstattet der Beirat keinen Vorschlag, so hat ihn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hiezu aufzufordern und ihm hiefür eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Kommt der Beirat dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten die Schwellenpreise ohne Vorschlag des Beirates festzusetzen.“

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn der Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) einer eingeführten im § 1 genannten Ware, für die ein Schwellenpreis festgesetzt ist, niedriger ist als dieser, so hat der Importeur einen Importausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Schwellenpreis zu entrichten.“

4. § 4 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Weiters ist der Importausgleich für Bruteier der Unter Nummer 0407 00 A und für Hühner der Unter Nummer 0105 11 des Zolltarifs zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur

Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung nicht erbracht hat, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Abfertigung zum freien Verkehr ist im Fall der schriftlichen Warenerklärung eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinne des Wertzollgesetzes 1980 in dreifacher Ausfertigung und eine zusätzliche Ausfertigung der Warenerklärung vorzulegen. Im Fall der mündlichen Warenerklärung hat das Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung des Abfertigungsbefundes, in dem der Zollwert festzuhalten ist, zu erstellen. Bei Geltendma-

256 der Beilagen

3

chung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder einer Ersatzforderung sowie bei der Zollabrechnung im Vormerkverkehr hat das Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung des zollamtlichen Bescheides, in dem der Zollwert festzuhalten ist, zu erstellen. Die jeweils zusätzliche Ausfertigung ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.“

8. § 14 lautet:

„§ 14: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Justiz und
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. I Z 2 und 8 mit 1. April 1987 und

2. hinsichtlich des Art. I Z 1, 4, 5 und 6 gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die sich aus § 14 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergebenden Bundesminister betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Zolllarifgesetz 1988 wird der österreichische Zolllarif auf das Harmonisierte System nach dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ umgestellt. Das Geflügelwirtschaftsgesetz baut auf dem bisher geltenden Zolllarif auf, sodaß die Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolllarif angepaßten Geflügelwirtschaftsgesetzes.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolllarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkatalogs, an das Zolllarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Soweit die Vollziehung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchgeführt wird, ist diese auf das Harmonisierte System umzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Erläuterungen

Die Umstellung des Zolldarfs auf das Harmonisierte System erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes, in denen Zolldarfsnummern genannt sind oder sonst auf den Zolldarf Bezug genommen wird.

Die vorliegende Novelle geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolldarfs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolldarfs zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegt, angeführt.

Zu Art. I:

Zu Z 1:

- a) In Zukunft werden in § 1 Abs. 1 die unter Tarifnummer 01.05 genannten Waren in die Nummer 0105, die in Tarifnummer 02.02 genannten Waren in die Nummer 0207 und die in Tarifnummer 02.03 genannten Waren in die Nummer 0207 (Geflügellebern frisch, gekühlt, gefroren) und die Unternummer 0210 90 B 1 (Geflügellebern gesalzen oder in Salzlake) eingereiht. In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung. Der im Text der Nummer 0207 des Harmonisierten Systems fehlende Ausdruck „Totes Geflügel“ bedeutet keine Veränderung des Warenumfangs des Geflügelwirtschaftsgesetzes, da er nur den Überbegriff für die Ausdrücke „Fleisch, Innereien oder anderer Schlachthanfall der Tarifnummer 01.05“ darstellt.
- b) In Zukunft werden die in Tarifnummer 02.05 B genannten Waren in die Unternummer 0209 00 B eingereiht. Die Transponierung ist linear. Das Fehlen der Worte „weder ausgepreßt“ und „noch mit Lösungsmitteln extrahiert“ bei dieser Unternummer bringt keine inhaltliche Änderung des Geflügelwirtschaftsgesetzes mit sich, da derartige Fette auch in Zukunft in das Kapitel 15, und zwar in die Unternum-

mer 1501 00 C 3 einzureihen sind und somit auch weiterhin nicht dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegen.

- c) In Zukunft werden die in TNr. 04.05 A genannten Waren in die Unternummer 0407 00 A und die Waren der TNr. ex 04.05 C in die Unternummern ex 0408 11 B, 0408 19 B, ex 0408 91 B und 0408 99 B eingereiht. Die Transponierung ist nicht linear, weil von diesen Unternummern nunmehr auch gekochte Waren erfaßt werden, die derzeit gemäß den Erläuterungen zum österreichischen Zolldarf (Bemerkung 2b zu TNr. 04.05) in die TNr. 21.07 einzureihen sind und der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz unterliegen (Warenhauptgruppe II B).

Hierzu muß festgehalten werden, daß die Erläuterungen zum österreichischen Zolldarf hinsichtlich dieser Tarifierung von den Erläuterungen zum Zolldarf der Europäischen Gemeinschaft abweichen. Aber auch nach letzteren werden gekochte Hühnereier nicht einheitlich in die TNr. 04.05 eingereiht. So gehören etwa Zubereitungen aus gekochten Hühnereiern in Form von Zylindern auch in der EG zur TNr. 21.07.

Zwecks Vermeidung einer uneinheitlichen und kasuistischen Einreihung dieser Waren wird der Warenkatalog im § 1 Abs. 1 dem Aufbau des Harmonisierten Systems angepaßt, wodurch eine entsprechende Ausweitung des Geflügelwirtschaftsgesetzes erfolgt. Die Einbeziehung von gekochten Hühnereiern ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie der größeren Transparenz wünschenswert.

In die Unternummer 0408 90 wird ausschließlich Vollei eingereiht (Eigelb fällt in die Unternummer 0408 10, Eialbumin wie bisher in das Kapitel 35), sodaß diesbezüglich der Warenumfang gleichbleibt. Der Ausnahme von Vollei und Eigelb auf Erlaubnischein (derzeit) beziehungsweise gemäß der Begünstigungsliste (künftig) wird durch den Wortlaut der Unternummern ex 0408 11 B und ex 0408 91 B Rechnung getragen.

- d) zu § 1 Abs. 2:

Diese Änderung erfolgt auf Grund der Neuerlassung des Zolldarfgesetzes 1988.

Zu Z 2 und 8:

Die Änderung der Bezeichnung von Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. Nr. 78/1987) erforderlich. Im § 3 Abs. 1 wurde darüber hinaus das Zitat für das zur Festsetzung der Schwellenpreise durch Verordnung zuständige Organ (Bundesminister) richtiggestellt.

Zu Z 3:

Diese Änderung erfolgt auf Grund des im Jahr 1980 neu erlassenen Wertzollgesetzes (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221).

Zu Z 4:

Da § 4 Abs. 4 zweiter Satz auf den Warenkatalog in § 1 Abs. 1 Bezug nimmt, ist eine entsprechende Anpassung an das Harmonisierte System erforderlich.

Da in die Unternummer 0105 11 nur Hühner mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger fallen, erübrigt sich eine diesbezügliche Angabe im Gesetzestext. Abgesehen von der Änderung der derzeitigen Gewichtsgrenze von 0,2 Kilogramm auf 185 Gramm — diese Angleichung an den interna-

tional vorgegebenen Text wurde auch in den Transponierungsverhandlungen einhellig befürwortet — sind die Transponierungen linear.

Zu Z 5 und 6:

§ 5 Abs. 1 und 3 wird auf Grund der Neuerlassung des Zolltarifgesetzes angepaßt. In § 5 Abs. 1 wurde darüber hinaus das Zitat für das zur Erlassung von Feststellungsbescheiden zuständige Organ (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) richtiggestellt.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde Abs. 3 ohne inhaltliche Änderung adaptiert.

Zu Z 7:

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 erfolgt zur Anpassung an die derzeit geltenden Bestimmungen des Zollgesetzes und des 1980 erlassenen Wertzollgesetzes.

Zu Art. II:

Dieses Bundesgesetz tritt — soweit es sich auf die Umstellung auf das Harmonisierte System bezieht — gleichzeitig mit dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System sowie dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 1.

(1) „Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
a) 01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend
b) 02.02	Totes Geflügel der Zolltarifnummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
d) 02.05 B	Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
c) 02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
e) 04.05 A	Hühnereier“
„f) ex 04.05 C	Vollei und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5% des Gewichtes, ausgenommen Vollei und Eigelb, getrocknet, für Erzeuger von Teigwaren zur Herstellung von Eierteigwaren, auf Erlaubnisschein gemäß Anmerkung zur Nummer 04.05 des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:
90 -	andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in

Geltende Fassung

(2) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3. „(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie auf Vorschlag des Beirates (§ 10) für einzelne oder alle der im § 1 genannten Waren durch Verordnung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Schwellenpreise festzusetzen. Wenn eine Festsetzung oder Änderung von Schwellenpreisen zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele notwendig ist, hat der Beirat einen entsprechenden Vorschlag zu erstatten. Erstattet der Beirat keinen Vorschlag, so hat ihn das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiezu aufzufordern und ihm hiefür eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Kommt der Beirat dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie die Schwellenpreise ohne Vorschlag des Beirates festzusetzen.“

Vorgeschlagener Text

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10) - Eigelb:	
11 - - getrocknet:	
B - anderes:	
ex B - anderes als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren	
19 - - sonstiges:	
B - anderes	
(90) - andere:	
91 - - getrocknet:	
B - andere:	
ex B - andere als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren	
99 - - sonstige:	
B - andere	

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag des Beirates (§ 10) für einzelne oder alle der im § 1 genannten Waren durch Verordnung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Schwellenpreise festzusetzen. Wenn eine Festsetzung oder Änderung von Schwellenpreisen zur Erreichung der im § 2 genannten Ziele notwendig ist, hat der Beirat einen entsprechenden Vorschlag zu erstatten. Erstattet der Beirat keinen Vorschlag, so hat ihn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hiezu aufzufordern und ihm hiefür eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Kommt der Beirat dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten die Schwellenpreise ohne Vorschlag des Beirates festzusetzen.“

Geltende Fassung

§ 4. (1) Wenn der Zollwert (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung) einer eingeführten im § 1 genannten Ware, für die ein Schwellenpreis festgesetzt ist, niedriger ist als dieser, so hat der Importeur einen Importausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Schwellenpreis zu entrichten.

§ 4 Abs. 4 zweiter Satz:

Weiter ist der Importausgleich für Bruteier und für Kücken — das sind Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a mit einem Stückgewicht unter 0,2 kg — zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist.

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

§ 5. „(3)“ Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft nicht erbracht hat, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten.

§ 7. „(1) Der zollrechtlich Verfügungsberechtigte hat zur Festsetzung des Importausgleiches durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung von im § 1 genannten Waren zum freien Verkehr

Vorgeschlagener Text

3. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn der Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) einer eingeführten im § 1 genannten Ware, für die ein Schwellenpreis festgesetzt ist, niedriger ist als dieser, so hat der Importeur einen Importausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Schwellenpreis zu entrichten.“

4. § 4 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Weiters ist der Importausgleich für Bruteier der Unternummer 0407 00 A und für Hühner der Unternummer 0105 11 des Zolltarifs zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung nicht erbracht hat, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten.“

7. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Abfertigung zum freien Verkehr ist im Fall der schriftlichen Warenerklärung eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinne des Wertzollgesetzes 1980 in dreifacher Ausfertigung und eine zusätzliche Ausfertigung der

Geltende Fassung

dem Zollamt eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinn des Wertzollgesetzes 1955 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Ist jedoch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes mit der Warenerklärung im Sinn des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in einem Vordruck zusammengefaßt, so ist dem Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung hievon zu übergeben. Das Zollamt hat eine Ausfertigung der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes, in den Fällen des zweiten Satzes die dort genannte zusätzliche Ausfertigung, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten. Bei Geltendmachung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder einer Ersatzforderung hat das Zollamt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln.“

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
hinsichtlich des § 7 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Justiz und
hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Vorgeschlagener Text

Warenerklärung vorzulegen. Im Fall der mündlichen Warenerklärung hat das Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung des Abfertigungsbefundes, in dem der Zollwert festzuhalten ist, zu erstellen. Bei Geltendmachung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder einer Ersatzforderung sowie bei der Zollabrechnung im Vormerkverkehr hat das Zollamt eine zusätzliche Ausfertigung des zollamtlichen Bescheides, in dem der Zollwert festzuhalten ist, zu erstellen. Die jeweils zusätzliche Ausfertigung ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.“

8. § 14 lautet:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Justiz und
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“